

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands
der KPS Aktiengesellschaft,
Beta-Straße 10h, 85774 Unterföhring**

und

**der Geschäftsführung
der KPS Business Transformation GmbH,
Beta-Straße 10h, 85774 Unterföhring**

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 1. Februar 2013

1. Die KPS AG ist alleinige Gesellschafterin der KPS Business Transformation GmbH. KPS AG und KPS Business Transformation GmbH haben am 1. Februar 2013 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.
2. Durch diesen Vertrag unterstellt die KPS Business Transformation GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der KPS AG und verpflichtet sich zur Abführung ihres Gewinns an die KPS AG. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 1. Februar 2013 wird mit Eintragung in das Handelsregister der KPS Business Transformation GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts, das erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird – rückwirkend ab dem 1. Oktober 2012. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch die Hauptversammlung der KPS AG und durch die Gesellschafterversammlung der KPS Business Transformation GmbH. Die Hauptversammlung der KPS AG wird am 22. März 2013 und die Gesellschafterversammlung der KPS Business Transformation GmbH ebenfalls am 22. März 2013 um ihre Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gebeten werden.

3. Zur Unterrichtung der Aktionäre der KPS AG und der Gesellschafterin der KPS Business Transformation GmbH und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatte der Vorstand der KPS AG und die Geschäftsführung der KPS Business Transformation GmbH gemeinsam nach § 293a AktG folgenden Bericht.
4. Einer Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch einen Vertragsprüfer nach § 293b AktG sowie der Bestimmung eines angemessenen Ausgleiches gem. § 304 AktG bzw. einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es im vorliegenden Falle nicht, da die KPS AG alleinige Gesellschafterin der KPS Business Transformation GmbH ist.
5. Die KPS AG mit dem Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 123013, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die KPS AG ist die Obergesellschaft des KPS-Konzerns. Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung und der Vertrieb von EDV-gestützten Lösungen und Systemen sowie die Erbringung von EDV-gestützten Ingenieur- und Dienstleistungen aller Art, der Erwerb, das Halten, und Verwalten sowie der Verkauf von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen sowie von Unternehmen mit einem solchen Gegenstand und Handel mit solchen Beteiligungen und Unternehmen. Zum 30. September 2012 beschäftigte die KPS AG 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vorstand der KPS AG ist Herr Dietmar Müller.

Das Geschäftsjahr der KPS AG beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die KPS AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig.

6. Die KPS Business Transformation GmbH mit dem Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 178019, hat ein Stammkapital von 500.000 Euro.

Der Unternehmensgegenstand der KPS Business Transformation GmbH besteht in der Unternehmensberatung, insbesondere im Bereich Management-Controlling und Software sowie der Anwendungsberatung.

Das Geschäftsjahr der KPS Business Transformation GmbH beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die KPS Business Transformation GmbH ist in Deutschland unbeschränkt körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig.

Geschäftsführer der KPS Business Transformation GmbH sind Herr Dietmar Müller und Herr Leonardo Musso. Beide Geschäftsführer sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zum 30. September 2012 beschäftigte die KPS Business Transformation GmbH 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7. Die KPS AG ist bis zum heutigen Tage zu 100 % unmittelbar an der KPS Business Transformation GmbH beteiligt und damit deren alleinige Gesellschafterin. Die KPS Business Transformation GmbH hält keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an anderen Gesellschaften.
8. Die KPS Business Transformation GmbH erzielte in dem am 30. September 2012 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.258.162,61 Euro. Die Bilanz zum 30. September 2012 weist bei einer Bilanzsumme von 13.009.810,35 Euro ein Eigenkapital von 1.842.472,88 Euro aus.

Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse wird sowohl für das Geschäftsjahr 2012/13 als auch für die Folgejahre mit einem positiven Ergebnis gerechnet.


9. Die KPS AG ist alleinige Gesellschafterin der KPS Business Transformation GmbH. Damit besteht durch Abschluss des Vertrages die Möglichkeit, sowohl eine körperschaftsteuerliche als auch eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der KPS AG als Organträger und der KPS Business Transformation GmbH als Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund dieser Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der KPS Business Transformation GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der KPS AG als Organträger steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der KPS Business Transformation GmbH unterlägen auf deren Ebene der regulären Ertragbesteuerung und könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die KPS AG ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht im Ergebnis 5 % der Gewinnausschüttung bei der KPS AG der Körperschafts- und Gewerbesteuer (5 % der Ausschüttung gelten als nichtabziehbare Betriebsausgaben).

10. Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags führt insbesondere dazu, dass die bei der KPS AG bestehenden körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge genutzt werden können und so die Konzernsteuerbelastung während der Dauer der Verlustnutzung reduziert werden kann.
11. Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags führt gleichzeitig zu einer Erleichterung verwaltungstechnischer Abläufe: zukünftig wird die gesamte aus dem Organkreis resultierende Ertragsteuer nur noch bei der KPS AG erhoben, was eine bessere Transparenz nach sich zieht und eine Verminderung des administrativen Aufwands bedeutet.
12. Für in weiterer Zukunft erwirtschaftete Gewinne der KPS Business Transformation GmbH entfällt aufgrund der jährlichen Ergebnisübernahme durch die KPS AG die im Falle einer Ausschüttung zur Anwendung gelangende Regelung, wonach 5 % des Ausschüttungsbetrags als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten.
13. Eine steuerliche Organschaft könnte auch im Hinblick auf die Anwendung der Zinsschrankenregelung nach der Unternehmenssteuerreform vorteilhaft, da diese Regelung für im Organkreis gewährte Darlehen nicht zur Anwendung kommt.
14. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die zur Begründung einer steuerlich Organschaft innerhalb eines Konzerns abgeschlossen werden. Die wesentlichen Inhalte des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sind:
15. Die KPS Business Transformation GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der KPS AG. Die KPS AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der KPS Business Transformation GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die KPS Business Transformation GmbH verpflichtet sich, dementsprechend den Weisungen der KPS AG zu folgen.
16. Die KPS Business Transformation GmbH verpflichtet sich, ihren während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn an die KPS AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von im Einzelnen definierten Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben.

17. Die KPS AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Rücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch hier übernimmt die gewählte Formulierung die gesetzlichen Vorgaben.
18. § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages regelt, dass der aus der Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme jeweils entstehende Zahlungsanspruch jeweils auf den Zeitpunkt des Bilanzstichtages entsteht. Von diesem Tag an ist der Zahlungsanspruch mit 5 % p.a. zu verzinsen und innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der KPS Business Transformation GmbH zur Zahlung fällig.
19. § 4 des Vertrages enthält den Hinweis, wie bereits in diesem Bericht in der Vorbemerkung ausgeführt, dass Regelungen und Vereinbarungen zur Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern der KPS Business Transformation GmbH nicht erforderlich sind, da die KPS AG alleinige Gesellschafterin der KPS Business Transformation GmbH ist.
20. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister der KPS Business Transformation GmbH und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt.
21. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die KPS AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der KPS Business Transformation GmbH zusteht.
22. Wenn der Vertrag endet, hat die KPS AG den Gläubigern der KPS Business Transformation GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

23. Für den Fall, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Lücken aufweist bzw. einzelne Klauseln nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, enthält der Vertrag in § 6 eine übliche „salvatorische Klausel“, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll.
24. Da die KPS Business Transformation GmbH keine außen stehenden Gesellschafter hat, entfallen im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Bestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich oder einer Abfindung.
25. Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird erreicht, dass die KPS Business Transformation GmbH wirtschaftlich in das Unternehmen der KPS AG eingegliedert wird, rechtlich jedoch als eigenständige Gesellschaft fortbesteht. Die wirtschaftliche und steuerliche Eingliederung hat die oben beschriebenen steuerlichen Vorteile, die fortbestehende rechtliche Selbständigkeit hat den Vorteil, dass im Verhältnis zu Kunden und Vertragspartnern keine Veränderungen erforderlich sind.
26. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist in seinem vollständigen Wortlaut diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Unterföhring, 1. Februar 2013



Dietmar Müller
Vorstand KPS AG



Leonardo Musso
Geschäftsführer der
KPS Business Transformation GmbH